



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

Gebührentarif

Stand 01. Januar 2024

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

- § 1 Sämtliche Gebühren, die die Einwohnergemeinde Riedholz erhebt, fliessen der Gemeindekasse zu.
- § 2 In diesem Tarif nicht aufgeführte Gebühren und Beiträge können den verschiedenen Reglementen und Regulativen entnommen werden, die auf der Gemeindekanzlei zu beziehen sind.

2. Bauwesen

§ 3 Baugesuchsformulare

Gestrichen, Baugebühren neu als Anhang Baureglement

§ 4 Bewilligungen

Abs. 1–6 gestrichen, Baugebühren neu als Anhang Baureglement

⁷ Anlassbewilligungen

- a) Die Einwohnergemeinde stellt dem Gesuchsteller die ihr durch die Bearbeitung der Gesuche entstandenen Aufwände in Rechnung.
- b) Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet.
- c) Der Gesuchsteller hat zudem für Drittkosten und Auslagen aufzukommen soweit solche im jeweiligen Verfahren anfallen.
- d) Für die Bewilligung von Freinächten und Anlässen erhebt die Baubehörde eine Gebühr im Rahmen von Fr. 105.00 – Fr. 4'000.00. Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr nach Arbeitsaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 105.00 festgelegt.

§ 5 Voranfragen

Gestrichen

§ 6 Experten / Expertisen

Gestrichen

§ 7 a.o. Aufwendungen und Augenscheine, verursacht durch die Bauherrschaft, u.a. nachträgliche und unvollständige Baugesuche

Gestrichen

- § 8 **Gestaltungspläne**
Gestrichen
- § 9 **Baupublikationen**
Gestrichen
- § 10 **Schnurgerüstkontrollen**
Gestrichen
- § 11 **Bautaxen**
Gestrichen
- § 12 **Weitere Gebühren**
Gestrichen, Neu im Anhang Baureglement

3. Kanalisation

Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 13 **Anschlussgebühren Abwasser**

¹Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.

²Die Anschlussgebühr für die Ableitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme.

³Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Anschlussgebühr für das Regenwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Bau- und Werkkommission festgelegt. Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:

- für gesamte Dachfläche 50 %
- für gesamte Vorplatzfläche 50 %

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. $\frac{1}{3}$ der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus. Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

§ 14 **Benützungsgebühren Abwasser**

¹Die Bandbreite der Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 0.70 pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF).

²Für die Benützung der Abwasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine jährliche Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch in der Bandbreite von Fr. 1.00 bis Fr. 3.00.

³ Spezialfälle:

- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer werden wie bei den Anschlussgebühren folgende Reduktionen auf die Grundgebühr gewährt:
- für gesamte Dachfläche 50 %
 - für gesamte Vorplatzfläche 50 %
- b) Bei gewerblichen Betrieben wie Gärtnereien etc. (z.B. Bewässerungen), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich aufgrund der geschätzten, resp. gemessenen tatsächlichen Abwassermenge.

⁴ Der Anteil für die Ableitung des Strassenwassers wird mit Fr. 0.40 pro m² entwässerte Strassen- und Gehwegfläche der Laufenden Rechnung, Spezialfinanzierung Abwassergebühren, gutgeschrieben.

4. Wasserversorgung

Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 15 Anschlussgebühren Wasserversorgung

Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme

§ 16 Benützungsgebühren Wasserversorgung

¹Die Bandbreite der Grundgebühr beträgt für

Wasserzähler von ¾ Zoll	Fr.	20.00 bis 100.00
Wasserzähler von 1 Zoll	Fr.	30.00 bis 150.00
Wasserzähler von 1 ¼ Zoll	Fr.	40.00 bis 200.00
Wasserzähler von 1 ½ Zoll	Fr.	80.00 bis 410.00
Wasserzähler von 2 Zoll	Fr.	120.00 bis 600.00

² Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine jährliche Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch in der Bandbreite von Fr. 1.00 bis Fr. 3.00.

³ Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal 0.6 ‰ der Gebäudeversicherungssumme und eine Grundgebühr von Fr. 150.00.	Fr.	150.00
---	-----	--------

§ 17 Wasserzähler

Der jährliche Mietzins beträgt für

Wasserzähler von ¾ Zoll	Fr.	6.00
Wasserzähler von 1 Zoll	Fr.	12.00
Wasserzähler von 1 ¼ Zoll	Fr.	14.00
Wasserzähler von 1 ½ Zoll	Fr.	16.00
Wasserzähler von 2 Zoll	Fr.	20.00

5. Umwelt

§ 20 Kehrichtabfuhr

Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

¹ Jährliche Gebühr pro Einwohner ab 18. Jahren in der Brandbreite	von Fr.	90.00
	bis Fr.	110.00
² Gebühr pro Container-Entsorgung für Gewerbe	Fr.	10.00
³ Jährliche Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:		
Kleinbetriebe von 0 bis 49 Beschäftigte	von Fr.	200.00
	bis Fr.	500.00
Mittelunternehmen von 50 bis 249 Beschäftigte	von Fr.	500.00
	bis Fr.	1'000.00
Grossunternehmen ab 250 Beschäftigte	von Fr.	1'000.00
	bis Fr.	1'500.00
⁴ Jährliche Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe	von Fr.	100.00
	bis Fr.	300.00

6. Öffentliche Sicherheit

§ 21 Feuerwehr

¹ Insektenbekämpfung

Pauschal (inkl. Materialkosten)	Fr.	70.00
---------------------------------	-----	-------

² Verkehrsdienst			
a. Auswärtige Veranstalter: Zum Stundenansatz Kategorie D der Dienst- und Gehaltsordnung Zuschlag für Nacht-, Sonn- und allg. Feiertage			
b. Ortsansässigen Veranstaltern wird 1/3 des Ansatzes a. in Rechnung gestellt			
³ Ausleihung von Feuerwehrmaterial	von	Fr.	50.00
	bis	Fr.	500.00

7. Übrige Gebühren

§ 22 Kanzleigeühren

¹ Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Anmeldung)		Fr.	10.00
² Nachsenden von Ausweisschriften an Personen, die sich nicht ordnungsgemäss oder elektronisch abgemeldet haben		Fr.	10.00
³ Gemeindeschreiberei (Heimat- und Wohnsitzausweise, Bescheinigungen und Bestätigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften, Akten etc.)		Fr.	10.00
⁴ Aufgehoben			
⁵ Bewilligungsduplikate		Fr.	10.00
⁶ Mahngebühren	1. Mahnung	Fr.	0.00
	2. Mahnung	Fr.	30.00
⁷ Nachforschungsgebühr für Zahlungseingang		Fr.	30.00
⁸ Verfügungsgebühr		Fr.	50.00
⁹ Bürgschaften	bis Fr. 30'000.00	Fr.	10.00
	bis Fr. 50'000.00	Fr.	15.00
	bis Fr. 100'000.00	Fr.	25.00
	über Fr. 100'000.00	Fr.	60.00
¹⁰ Steuererklärungen für Bezüger von Ergänzungsleistungen		Fr.	0.00
¹¹ Hundetaxen, zusätzlich zur kantonalen Gebühr	von	Fr.	90.00
	bis	Fr.	110.00
¹² Aufgehoben			
¹³ Inanspruchnahme des Gemeinde- und Kanzleipersonals pro Stunde	von	Fr.	60.00
	bis	Fr.	80.00

¹⁴ Aufgehoben

¹⁵ Aufgehoben

¹⁶ Drucksachen, Fotokopien	A4; pro Kopie schwarz-weiss	Fr.	0.30
	A3; pro Kopie schwarz-weiss	Fr.	0.60
	A4; pro Kopie farbig	Fr.	1.00
	A3; pro Kopie farbig	Fr.	2.00

¹⁷ Adressklebeetiketten Fr. 15.00

¹⁸ Aufgehoben

§ 23 Mehrzweckhalle

¹ Benützungsgebühr für auswärtige Veranstalter	pro Abend	Fr.	350.00
	pro Nachmittag	Fr.	250.00

Für weitere Details wird auf § 9 im Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle (MZH) verwiesen

Benützungsgebühr Kultusraum und Nebenräume	pro Anlass	Fr.	100.00
	regelmässige Kurse pro Stunde	Fr.	12.00

² Anteil an Reinigung und Betreuung der Anlage pro Anlass in der MZH		Fr.	80.00
	pro Anlass nur im Gemeindesaal	Fr.	40.00

³ Pauschaltarif für die Nachreinigung Fr. 500.00

⁴ Anteil an die Versicherung	pro Anlass in der MZH	Fr.	50.00
	pro Anlass nur im Gemeindesaal	Fr.	25.00

⁵ Ansätze Benützung und Ersatz Geschirr:

<u>Position</u>	<u>Benützungsgebühr</u>	<u>Ersatzkosten pro Stk.</u>
Teller flach (Dessert)	Fr. 10.00	Fr. 8.50
Teller flach (Essen)	Fr. 20.00	Fr. 14.50
Suppenteller	Fr. 20.00	Fr. 15.50
Kaffeetasse inkl. Teller	Fr. 20.00	Fr. 13.50
Besteck: Esslöffel	Fr. 5.00	Fr. 3.00
Essgabel	Fr. 5.00	Fr. 3.00
Essmesser	Fr. 10.00	Fr. 5.70
Kaffeelöffel	Fr. 10.00	Fr. 2.00
Rotweinglas	Fr. 10.00	Fr. 2.00
Universalbecher	Fr. 10.00	Fr. 1.80

§ 24 Truppenunterkunft

Aufgehoben

§ 25 Zivilschutzunterkunft

Aufgehoben

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben

**Aufhebung
bisheriger
Reglemente**

§ 27 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 treten per 01. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2009.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Dr. Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2010/671 genehmigt.

Solothurn, den 20. April 2010

Ergänzung zu § 20 und § 21 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2010.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Dr. Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1085 genehmigt.

Solothurn, den 24. Mai 2011

Der Staatsschreiber
sig. A. Eng

Ergänzung zu § 22 Abs. 18 und § 23 Abs. 1 bis 5 vom Gemeinderat genehmigt am 19. September 2011.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Dr. Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Ergänzung zu § 22 Abs. 18 und § 23 Abs. 1 bis 5 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Dr. Peter Kohler	Hans-Peter Roth

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1754 genehmigt.

Solothurn, den 3. September 2012

Der Staatsschreiber
sig. A. Eng

Änderungen von §§ 4, 7, 8, 11 und 13-17 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2013.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister-Millonig

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1444 genehmigt.

Solothurn, den 13. August 2013

Siegel und Unterschrift

Der Staatsschreiber
Sig. A. Eng

Änderungen von §§16, 17 und 27 beschlossen vom Gemeinderat am 18. November 2013.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von §§ 16, 17 und 27 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr.

Siegel und Unterschrift

Änderungen von § 22¹¹ beschlossen vom Gemeinderat am 31. August 2015.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 22¹¹ beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2015.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 4⁷ beschlossen vom Gemeinderat am 16. November 2015.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 4⁷ beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 21¹ beschlossen vom Gemeinderat am 19. November 2018.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von § 21¹ beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2018.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von §§ 14², 22¹, 22² und 24¹⁻⁸ beschlossen vom Gemeinderat am 05. November 2019.

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:
Jasmine Huber	Susanna Meister

Änderungen von §§ 14², 22¹, 22² und 24¹⁻⁸ beschlossen von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2019.

Die Gemeindepräsidentin:

Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin:

Susanna Meister

Änderungen von §§ 3, 4¹⁻⁶, 5 – 12 beschlossen vom Gemeinderat am 22. Mai 2023.

Die Gemeindepräsidentin:

Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:

Susanna Meister

Änderungen von §§ 3, 4¹⁻⁶, 5 – 12 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2023.

Die Gemeindepräsidentin:

Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:

Susanna Meister

Änderungen von §§ 14¹, 16¹, 22^{4, 7, 11 + 12, 14 + 15, 18} und 25 beschlossen vom Gemeinderat am 23. Oktober 2023.

Die Gemeindepräsidentin:

Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:

Susanna Meister

Änderungen von §§ 14¹, 16¹, 22^{4, 7, 11 + 12, 14 + 15, 18} und 25 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2023.

Die Gemeindepräsidentin:

Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:

Susanna Meister